



GRUNDSTUDIUM:

DAS STRAFRECHT IM GRUNDSTUDIUM
DER RECHTSWISSENSCHAFTEN

INHALT

DAS STRAFRECHT IM GRUNDSTUDIUM DER RECHTSWISSENSCHAFTEN

- Checkliste für das strafrechtliche Wissen im Grundstudium

STUDIENINHALTE STRAFRECHT/ALLGEMEINER TEIL IM GRUNDSTUDIUM

- Tatbestandsmäßigkeit der strafrechtlichen Normen
- Rechtswidrigkeit der strafrechtlichen Tatbestände
- Schuld und deren Voraussetzungen

STUDIENINHALTE STRAFRECHT/BESONDERER TEIL IM GRUNDSTUDIUM

- Nichtvermögensdelikte im Strafrecht BT
- Die Vermögensdelikte im Strafrecht BT

Das Strafrecht im Grundstudium der Rechtswissenschaft

Das Strafrecht ist eines der **drei großen Hauptrechtsgebiete** im Studium und reglementiert als eigenständiges Teilgebiet des öffentlichen Rechts das Verhältnis zwischen dem Staat und dem Bürger durch Einschränkungen des Verhaltens und der Handlungen der Bürger. Strafrechtliche Normen stellen das als sozialschädlich geltende Verhalten, das mit den Grundwerten der Gesellschaft nicht vereinbar ist oder diese gefährdet, unter Strafe. Strafe bedeutet hierbei nicht zwingend einen Gefängnisauenthalt, sondern kann auch in Form von Geldstrafen ergehen.

Dabei gilt im Strafrecht das oberste Gebot: **nulla poena sine lege** (keine Strafe ohne Gesetz), § 1 StGB, Art. 103 Abs. 2 GG, Art. 7 EMRK. Hintergrund dieses Prinzips ist, dass niemand ohne gesetzliche Grundlage durch den Staat zur Verantwortung gezogen werden darf, so verächtlich oder gefährlich sein Verhalten oder seine Handlung auch gewesen sein mag. Da der Staat zum Nachteil des Bürgers in dessen Rechte eingreift und diesen für sein Verhalten bestraft, ist das Strafrecht von vielen solcher Prinzipien durchzogen. Diese Prinzipien, wie der Bestimmtheitsgrundsatz, das Rückwirkungsverbot oder das Analogieverbot sollen gewährleisten, dass kein Missbrauch der strafrechtlichen Befugnisse zum Nachteil des Bürgers stattfinden kann.

Die für das Studium relevanten strafrechtlichen Normen stammen hauptsächlich aus dem Strafgesetzbuch, dem **StGB**. Hinzu kommen noch vereinzelt strafrechtliche Nebengesetze, wie das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), Straßenverkehrsgesetz (StVG) oder das Waffengesetz (WaffG), die unter Umständen in der Falllösung eine Rolle spielen können. Die Summe dieser Normen stellt das **materielle Strafrecht** dar. Im Grundstudium eine weitgehend zu vernachlässigende Rolle spielt das Strafverfahrensrecht, das sich in der Strafprozessordnung (StPO) und dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) wiederfindet.

Das materielle Strafrecht aus dem StGB ist in einen **Allgemeinen** (§§ 1 – 79b StGB) und einen **Besonderen Teil** (§§ 80 – 358 StGB) untergliedert. Diese durchaus übliche Untergliederung des Gesetzbuches hat den Vorteil, dass im Allgemeinen Teil des StGB gewisse Normen „**vor die Klammer**“ gezogen worden sind, die für die Bearbeitung aller Sachverhalte und Straftatbestände gleichermaßen gelten. Im Besonderen Teil des StGB finden sich dann die einzelnen Straftatbestände, die letztendlich beim Vorliegen ihrer Voraussetzung zu einer Strafbarkeit des Täters führen.

Checkliste für das strafrechtliche Wissen im Grundstudium

Zusammenfassend nun noch eine Checkliste für euch, damit ihr auf einen Blick sehen könnt, was in den ersten Semestern im Strafrecht zu schaffen ist.

Strafrecht AT

- Verhältnis von Tatbeständen (Grundtatbestand, Qualifikation, Privilegierung, Erfolgsqualifikation)
- Vorsatz, Fahrlässigkeit, Unterlassen, Versuch
- Täterschaft und Teilnahme
- Irrtumslehre
- Kausalität und objektive Zurechnung

Strafrecht BT – Nichtvermögensdelikte

- Straftaten gegen das Leben (§§ 211, 212, 216, 221, 222 StGB)
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223, 224, 226, 227, 228-231 StGB)
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 240, 241, 239 StGB)
- Straftaten gegen die Ehre (§§ 185 ff. StGB)
- Straftaten gegen die Allgemeinheit (§§ 315b-316, 153 ff., 267 ff., 306 ff. StGB)
- Sonstige NVD (§ § 164, 145d, 258, 258a StGB)

Strafrecht BT – Vermögensdelikte

- Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242, 243, 244, 244a, 246, 247, 248a StGB)
- Raub und Räuberischer Diebstahl (§§ 249, 250, 251, 252 StGB)
- Erpressung und Räuberischer Erpressung (§§ 253, 255 StGB)
- Betrug und Computerbetrug (§§ 263, 263a StGB)
- Sonstige VD (§§ 266, 316a, 259, 257, 123, 142 StGB)

Studieninhalte Strafrecht / Allgemeiner Teil im Grundstudium

Der Allgemeine Teil des Strafrechts befasst sich mit Fragestellungen, die unabhängig vom jeweiligen Straftatbestand in allen Bereichen des Besonderen Teils relevant werden können. Dementsprechend sollte die Materie des Strafrecht AT als kleines Einmaleins von jedem Studenten zwingend beherrscht werden, denn für eine gelungene Fallbearbeitung sind diesbezügliche Kenntnisse unerlässlich.

Grundlegend wird im ersten Semester die methodische Herangehensweise an die Prüfung der Strafbarkeit behandelt. Diese ist – in Abhängigkeit von der jeweiligen Deliktsart oder Begehungsweise – im Detail zwar sehr unterschiedlich, folgt aber im Groben doch immer dem gleichen Schema. Zunächst ist die Tatbestandsmäßigkeit (1) der jeweiligen Handlung aus dem Sachverhalt zu prüfen. Daran anschließend wird die Rechtswidrigkeit (2) der Handlung geprüft. Schließlich muss auch noch die Schuld (3) bejaht werden. Die Inhalte des Allgemeinen Teils spielen in allen 3 Punkten eine entscheidende Rolle.

Tatbestandsmäßigkeit der strafrechtlichen Normen

Die Tatbestandsmäßigkeit dient dazu, eine bestimmte Handlung bzw. einen konkreten Lebenssachverhalt unter einen gesetzlichen Tatbestand zu fassen (juristisch: subsumieren). Einfacher formuliert geht es darum, ob die Handlung desjenigen, der einen anderen Menschen umgebracht hat, unter den Straftatbestand des Mordes (§ 211 StGB), des Totschlags (§ 212 StGB) oder der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) fällt oder doch „nur“ eine Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) gewesen ist. Für die Entscheidung dieser Frage dient der jeweilige Tatbestand des Strafgesetzes.

Inhalte aus dem Strafrecht AT, die Auswirkungen auf die Frage der Tatbestandsmäßigkeit haben und unbedingt beherrscht werden müssen, sind die nachfolgenden:

Die **Straftatbestände** bestehen häufig aus einem *Grunddelikt*, wie der „einfachen Körperverletzung“ nach § 223 StGB. Aufbauend auf diesem Grunddelikt finden sich im Gesetz *Qualifikationen*, die bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine erhöhte Strafe vorsehen; so zum Beispiel die gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB. Im Gegensatz zur Qualifikation gibt es *Privilegierungen*, die Umstände würdigen, welche ein geringeres Strafmaß rechtfertigen. Löst die Handlung des Täters eine besonders schwere Folge, wie beispielsweise den Tod des Opfers (Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB) aus, spricht man von einer *Erfolgsqualifikation*.

Die **Verwirklichung von Straftatbeständen** beschränkt sich nicht ausschließlich auf die *aktive Begehungsweise* (Schuss auf Menschen), sondern kann gemäß § 13 Abs. 1 StGB auch in einer *unterlassenen erfolgsabwende Handlung* liegen, zu deren Vornahme jemand verpflichtet ist (Rettung eines Ertrinkenden).

Die Unterscheidung zwischen **vorsätzlichem** oder **fahrlässigem Handeln** ist ein Grundpfeiler der Tatbestandsbearbeitung. Grundsätzlich ist zwar nur vorsätzliches Handeln, also eine Handlung mit Wissen und/oder Wollen strafwürdig. Das Gesetz kann aber gem. § 15 StGB vorsehen, dass auch ein sorgfaltspflichtverletzendes Verhalten (Fahrlässigkeit) strafbar ist.

Das Sprichwort „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“ gilt gewissermaßen auch im Strafrecht. Damit

beschäftigt sich die strafrechtliche **Irrtumslehre**. Die Unkenntnis oder irrige Annahme von bestimmten Umstände kann unter gewissen Voraussetzungen Auswirkungen auf die Strafbarkeit haben, vgl. § 16 StGB.

Strafwürdiges Unrecht stellt nicht nur die Vollendungsbegehung, also die Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale, dar. Die §§ 22 ff. StGB bestimmen, dass auch bereits der **Versuch** einer Straftat zu bestrafen ist. So beispielsweise, wenn jemand auf einen anderen schießt und diesen auch trifft, dieser dann aber nicht stirbt. Dann steht eine versuchte Tötung im Raum.

Straftatbestände können durch eine handelnde Person verwirklicht werden (*Alleintäterschaft*, § 25 Abs. 1 Alt. 1 StGB), aber auch durch das Zusammenwirken mehrerer **Beteiligter** und das gegenseitige Zurechnen von Tatbeiträgen. Zu unterscheiden ist hier die Täterschaft in der Form der *Mittäterschaft*, § 25 Abs. 2 StGB und die *mittelbare Täterschaft*, § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB von den Teilnahmeformen der *Anstiftung*, § 26 StGB und *Beihilfe*, § 27 StGB.

Um auszuschließen, dass völlig fernliegende Ursachen einer Handlung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen, setzt der Tatbestand eine **Kausalität** zwischen Ursache und Erfolg voraus. Es muss also ein Ursachenzusammenhang zwischen der Handlung und dem Erfolg bestehen. Da die Kausalitätserfordernis nicht immer ausreicht, um gerechte Ergebnisse zu erzielen, wird ihr die Lehre von der **objektiven Zurechnung** des tatbestandlichen Erfolges nachgeschaltet, die danach fragt, ob der Täter ein rechtlich relevantes Risiko geschaffen hat, dass sich im konkreten Erfolg realisiert hat.

Rechtswidrigkeit der strafrechtlichen Tatbestände

Im Rahmen der Rechtswidrigkeit kann an sich strafwürdiges Unrecht, dass den Straftatbestand einer Norm erfüllt, ggf. **gerechtfertigt** sein und eine Strafbarkeit entfallen lassen. Eine Handlung kann aus vielen Gründen gerechtfertigt sein. Die Rechtswidrigkeitsprüfung ist daher durch die Suche nach Rechtfertigungsgründen und deren saubere Prüfung gekennzeichnet. *Rechtfertigungsgründe* können in einer Äußerung des Opfers (Einwilligung) liegen oder sich aus dem Gesetz ergeben. Gesetzliche Rechtfertigungsgründe finden sich nicht nur im StGB (Notwehr, § 32 StGB und Nothilfe, § 34 StGB), sondern auch in der StPO (Festnahmerecht, § 127 StPO) oder dem BGB (§§ 229, 903, 859 etc. BGB).

Auch im Bereich der Rechtfertigungsgründe hat die bereits angesprochene Irrtumslehre hohe Relevanz, da man sich auch über das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen irren kann. Die Behandlung dieser Irrtümer und deren strafrechtliche Wertung sind eine Problematik, die nicht zu unterschätzen ist.

Schuld und deren Voraussetzungen

Als letzter großer Themenkomplex der AT-Ausbildung wird nach der Schuldhaftigkeit der begangenen Handlung gefragt. Hier ist zunächst festzustellen, ob der Täter überhaupt schuldfähig ist (§§ 19 ff. StGB). Zudem kann der Täter auch beispielsweise nach § 35 StGB entschuldigt sein.

Studieninhalte Strafrecht/Besonderer Teil im Grundstudium

Natürlich kommt ihr im 1. Semester auch schon mit einzelnen Straftatbeständen des Besonderen Teils in Berührung, da eine Falllösung ohne diese wenig sinnvoll erscheint. Die detaillierte Ausbildung im Besonderen Teil beginnt jedoch erst mit dem 2. Semester. Hier werden euch zwar die Probleme des Allgemeinen Teils immer wieder über den Weg laufen, das Hauptaugenmerk liegt aber auf den einzelnen Straftatbeständen.

Grob unterteilen kann man den Besonderen Teil in Vermögens- und Nichtvermögensdelikte, deren Charakteristika darin zu sehen sind, dass die Vermögensdelikte den strafrechtlichen Vermögensschutz und die Nichtvermögensdelikte andere Rechtsgüter wie beispielsweise das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Willensfreiheit gewährleisten.

Im Folgenden sollen nur kurz die prüfungsrelevantesten Delikte angeführt werden, deren Kenntnis und Beherrschung unerlässlich für euch ist. Sonstige Delikte, die hin und wieder in Prüfungsarbeiten auftauchen, werden anschließend kurz aufgezählt.

Nichtvermögensdelikte im Strafrecht BT

Die Nichtvermögensdelikte sind wiederum in bestimmte Deliktgruppen unterteilt, die sich in den jeweils zu schützenden Rechtsgütern unterscheiden. Diese Deliktgruppen werden nachfolgend nach ihrer Priorität im Grundstudium aufgezählt und kurz beschrieben.

Delikte, welche **höchstpersönliche Rechtsgüter** schützen, bilden gewissermaßen die Einstiegsstufe in der strafrechtlichen Ausbildung im Besonderen Teil. Hierzu gehören **Straftaten gegen das Leben**, die das vermeintliche Opfer vor Angriffen auf das höchste aller Rechtsgüter schützen sollen. Die Tatbestände hierzu finden sich in den §§ 211 ff. StGB. Für das Grundstudium relevante Delikte sind *Mord* (§ 211 StGB), *Totschlag* (§ 212 StGB), *Tötung auf Verlangen* (§ 216 StGB), *Aussetzung* (§ 221 StGB) und die *fahrlässige Tötung* (§ 222 StGB). Das Verhältnis (Qualifikation oder Eigenständigkeit) von Mord und Totschlag ist eines der klausurgefährlichsten Probleme im Grundstudium. Das Verständnis beider Tatbestände hat Auswirkungen auf die Strafbarkeit von Teilnehmern, welche nach § 28 StGB davon abhängt, ob strafbegründende Umstände (eigenständige Tatbestände) oder strafschärfende Umstände (Qualifikation) vorliegen.

Delikte, welche die **körperliche Unversehrtheit** schützen, sind meist ein Durchgangsstadium der Tötungsdelikte und finden sich in den §§ 223 bis 231 StGB. Die Körperverletzungsdelikte müssen von euch ausnahmslos beherrscht werden, da diese nahezu in jeder Falllösung eine Rolle spielen können. Lediglich § 225 StGB (*Misshandlung von Schutzbefohlenen*) spielt im Grundstudium eine eher zu vernachlässigende Rolle.

Delikte, die **persönliche Freiheiten**, wie die Willens- und Entschließungsfreiheit oder die Fortbewegungsfreiheit vor Angriffen schützen sollen, sind in den §§ 232 bis 241a StGB kodifiziert. Am wichtigsten ist hier § 240 StGB, die *Nötigung*. Der Nötigungstatbestand spielt ebenfalls in vielen Falllösungen eine Rolle und seine Kenntnis hilft bei der Bearbeitung von Tatbeständen im Bereich der Vermögensdelikte weiter. Zu beherrschen sind in diesem Bereich außerdem § 241 (*Bedrohung*) und § 239 StGB (*Freiheitsberaubung*).

Die **Beleidigungsdelikte** (§§ 185 ff. StGB) schützen vor Angriffen auf die Ehre des Opfers und bilden den Abschluss der Straftaten gegen die höchstpersönlichen Rechtsgüter und sollten im Grundstudium ebenfalls beherrscht werden, auch wenn sie nicht so häufig oder nur eine untergeordnete Rolle in Klausuren spielen.

Ebenso wichtig sind Delikte, die **Rechtsgüter der Allgemeinheit** schützen. Diese Gruppe wird im Grundstudium, zumindest bei der Vorbereitung auf Klausuren, gerne vernachlässigt. Diesen Fehler solltet ihr nicht machen, denn spätestens nach dem Grundstudium werden diese Delikte, welche teilweise auch stiefmütterlich als **Randelikte** bezeichnet werden, immer mehr Klausuren ausfüllen. Wer sie gut beherrscht, kann insbesondere hier gut punkten, da man sich dadurch von der Masse abhebt. Vertiefte Kenntnisse solltet ihr zu den *Straßenverkehrsdelikten* (§§ 315b – 316 StGB), den *Aussagedelikten* (§§ 153 ff. StGB) und den *Urkundendelikten* (§§ 267 ff. StGB) besitzen. Besonderes Augenmerk solltet ihr auch auf die *Brandstiftungsdelikte* (§§ 306 ff. StGB) legen. Die Schwierigkeit liegt hier im Detail und wird von den wenigsten Jurastudenten selbst bis zum Examen nicht gemeistert. Auch hier besteht also die Möglichkeit, sich abzuheben. Nehmt diesen Ratschlag ernst und ihr werdet belohnt!

Zumindest grundlegend sollten die sogenannten **Anschlussdelikte** von euch gekannt werden. Diese beschäftigen sich mit Handlungen, welche nach der Verwirklichung eines anderen Straftatbestandes geschehen und schützen die Rechtspflege vor Überlastung oder unnötiger Tätigkeit. Bekannt sein sollten § 164 (*Falsche Verdächtigung*), § 145d (*Vortäuschen einer Straftat*), §§ 258 f. (*Strafvereitelung*).

Die Vermögensdelikte im Strafrecht BT

Die **Vermögensdelikte** sollen den Rechtsgutininhaber vor unberechtigten Zugriff auf sein Eigentum, seinen Besitz oder sein Gewahrsam schützen. Sie dienen damit im Eigentlichen der Gewährleistung der uneingeschränkten Ausübung und Bestimmung über eigene Güter.

Die wichtigsten Tatbestände sind der *Diebstahl* mit all seinen Ausprägungen (§§ 242 – 244a StGB) und seinen besonderen Anforderungen (§§ 247, 248a StGB), *Raub* (§§ 249 ff. StGB), *Räuberischer Diebstahl* (§ 252 StGB), *Betrug* und *Computerbetrug* (§§ 263, 263a StGB), die *Erpressung* (§§ 253, 255 StGB) und *Unterschlagung* (§ 246 StGB). Das Können dieser Tatbestände im Bereich der Vermögensdelikte gehört zum Basiswissen und sie sollten von euch im Schlaf beherrscht werden.

Delikte wie *Untreue* (§ 266 StGB), *Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer* (§ 316a StGB) und die vermögensschützenden Anschlussdelikte *Hehlerei* (§ 259 StGB) und *Begünstigung* (§ 257 StGB) fallen beim Lernen gerne unter den Tisch, sollten aber ebenso beherrscht werden. Außerdem nicht zu vergessen sind § 123 StGB (*Hausfriedensbruch*) und § 142 StGB (*unerlaubtes Entfernen vom Unfallort*).

Die Vermögensdelikte sind zwar im Vergleich zu den Nichtvermögensdelikten nicht so zahlreich, enthalten aber viele schwierige Probleme. Da verwundert es nicht, dass Lehrbücher zu Vermögensdelikten teilweise einen viel größeren Umfang haben als solche zu Nichtvermögensdelikten. Lasst euch also nicht davon täuschen und achtet frühzeitig darauf, hier fundierte Kenntnisse aufzubauen und diese sicher in Klausuren anwenden zu können.